VERORDNUNG (EWG) Nr. 2163/84 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1984

zur Änderung der Verordnungen Nr. 93/67/EWG und (EWG) Nr. 496/70 betreffend Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf die Artikel 8 Absatz 2 und 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2162/84 der Kommission (3) sind die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission (4) angegebenen Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen geändert worden; dabei wurde ein ausreichendes Entwicklungsstadium für die Früchte vorgeschrieben, das die Fortsetzung des Reifeprozesses ermöglicht, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann.

Die Erfahrung bei Äpfeln hat gezeigt, daß die Prüfung dieses Entwicklungsstadiums in einigen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen kann. Zur Erleichterung der Arbeit der Kontrollstellen ist es zweckmäßig die Verfahren anzugeben, die für die Beurteilung der genügenden Entwicklung verwendet werden können.

Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung Nr. 93/67/EWG der Kommission vom 3. Mai 1967 mit ersten Vorschriften zur Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in Verkehr gebracht wird (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 (6), und die Verordnung (EWG) Nr. 496/70 der Kommission vom 17. März 1970 mit ersten Vorschriften zur Qualitätskontrolle von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/83 (8), zu ändern.

Diese Bestimmungen dürfen nur für ein Wirtschaftsjahr angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung Nr. 93/67/EWG wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„*Artikel 2a*

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 kann bei Äpfeln die zuständige Stelle eine Farbskala und/oder einen Stärkeabbautest (Jodtest) zugrunde legen, um festzustellen, ob die in den Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß Anhang Titel II unter A erster Gedankenstrich des letzten Unterabsatzes der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vorgesehene Bedingung erfüllt ist."

Artikel 2

In der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„*Artikel 3a*

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 kann bei Äpfeln die zuständige Stelle eine Farbskala und/oder einen Stärkeabbautest (Jodtest) zugrunde legen, um festzustellen, ob die in den Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß Anhang Titel II unter A erster Gedankenstrich des letzten Unterabsatzes der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vorgesehene Bedingung erfüllt ist."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. 90 vom 10. 5. 1967, S. 1766/67.
(6) ABl. Nr. 327 vom 30. 12. 1969, S. 33.
(7) ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 11.
(8) ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1983, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission